



## Klienteninformation Nr. 1

Slowakei  
September 2017

### MwSt-Rückerstattung aus dem Ausland

*Verpassen Sie nicht die Frist 30. September 2017 für die Rückerstattung der Mehrwertsteuer 2016 aus anderen EU-Mitgliedstaaten.*



Den Anspruch auf MwSt-Rückerstattung haben Unternehmer, welche den Sitz, den Unternehmensort oder eine Betriebsstätte in der Slowakei haben und im Jahr 2016 Waren und/oder Leistungen in anderen EU-Mitgliedstaaten mit der lokalen Umsatzsteuer eingekauft haben (bzw. Waren aus dem Gebiet außerhalb der EU in anderen EU-Mitgliedstaaten eingeführt haben). Der Rückerstattungsanspruch besteht u. a. dann, wenn diese Einkäufe für Unternehmenszwecke getätigt wurden.

Die Waren und Leistungen, bei denen es einen Vorsteueranspruch gibt bzw. nicht gibt, können in einzelnen EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich sein. Z.B. in Österreich ist es nicht möglich, sich die Vorsteuer vom Kauf, von der Miete oder von Reparaturen von PKWs sowie von Produkten und Leistungen, die mit ihrem Betrieb zusammenhängen (z. B. Treibstoff) zurückzuholen. Gleich wie in der Slowakei ist es auch in den meisten EU-Mitgliedstaaten nicht möglich, MwSt-Rückerstattung

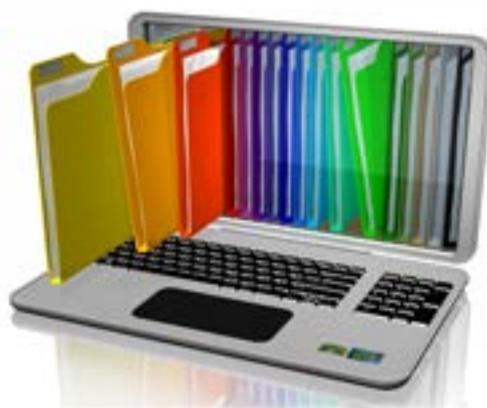
von für Zwecke der Erfrischung und Unterhaltung angeschafften Waren und Leistungen zu beantragen.

Der Betrag für die Rückerstattung muss mindestens EUR 50 betragen, wenn der Antrag für das ganze Kalenderjahr eingereicht wird. Den Antrag reicht man über das elektronische Portal des Finanzdirektorats der Slowakischen Republik ein.

*Unternehmer, welche im Jahr 2016 Waren oder Leistungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat mit lokaler Umsatzsteuer angeschafft haben und ihre Rückerstattung beabsichtigen, müssen den Antrag spätestens bis zum 30. September einreichen. Im Falle Ihrer Interesse stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.*

### Genehmigung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses für das Jahr 2016

*Wir erlauben uns, Sie auf die Pflichten im Zusammenhang mit der Genehmigung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses für das Jahr 2016 hinzuweisen.*





## Genehmigung des Jahresabschlusses

Die Genehmigung des Jahresabschlusses ist in der Kompetenz der Gesellschafterversammlung **einer Aktiengesellschaft bzw. einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung**. Der Vorstand der Aktiengesellschaft und die Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind verpflichtet, den Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung in einer Frist von höchstens **sechs Monaten** nach Ablauf der Buchungsperiode vorzulegen.

Im Falle **einer offenen Handelsgesellschaft und einer Kommanditgesellschaft** genehmigen den Jahresabschluss die Gesellschafter. Die Frist für die Genehmigung des Jahresabschlusses ist nicht gesetzlich festgesetzt.

## Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Die Pflicht der Veröffentlichung des Jahresabschlusses erfüllt die Gesellschaft mittels Einreichung beim Finanzamt. Der Jahresabschluss wird zusammen mit der Körperschaftsteuererklärung beim Finanzamt eingereicht.

Wurde der Jahresabschluss innerhalb der Frist für die Einreichung der Körperschaftsteuererklärung durch das zuständige Organ bereits genehmigt,

reicht die Gesellschaft den genehmigten Jahresabschluss mit Angabe des Datums der Genehmigung ein.

Wurde der Jahresabschluss innerhalb der Frist für die Einreichung der Körperschaftsteuererklärung noch nicht genehmigt, reicht die Gesellschaft den noch nicht genehmigten Jahresabschluss ein. Anschließend ist es notwendig, eine Mitteilung über das Datum der Genehmigung des Jahresabschlusses beim Finanzamt einzureichen. Die Frist für die Einreichung dieser Mitteilung beträgt **fünf Werktage** ab Genehmigung.



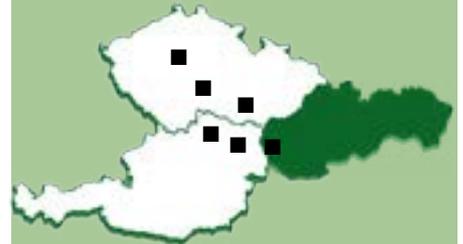
Der genehmigte Jahresabschluss oder die Mitteilung über das Datum seiner Genehmigung muss die Gesellschaft **spätestens innerhalb eines Jahres** ab Ende der jeweiligen Buchungsperiode an das Finanzamt zustellen.

*Wir werden Ihnen bei der Vorbereitung der notwendigen Dokumenten im Zusammenhang mit der Genehmigung, sowie auch Veröffentlichung des Jahresabschlusses für das Jahr 2016 gerne behilflich sein.*

## AUDITOR in Mitteleuropa

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit 15 Jahren werden neben **Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung** Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung, Finanzbuchhaltung und Unternehmensberatung** in Österreich erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in Tschechien und in **Österreich** (hier unter **Stöger & Partner**) kann umfassende Beratung in Zentral-Europa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied der UHY International, einem **weltweiten Netzwerk** unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.



Mag. Georg Stöger  
internationales Steuerrecht

Ivana Kováčová  
Lohnverrechnung

Ing. Eva Lenorovičová  
Buchhaltung

Ing. Jana Sadloňová  
Steuerberatung

**Kanzlei Bratislava**  
Fraňa Kráľa 35  
811 05 Bratislava

T: +421 2 544 14 660  
bratislava@auditor.eu

**Ing. Jana Sadloňová**  
Leiterin der Steuerabteilung  
T: +421 2 544 14 660  
jana.sadlonova@auditor.eu



Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.